

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge GHS GmbH & Co KG Druck- und Kopierlösungen (nachfolgend „GHS“)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist der Kauf der in der Auftragsannahme aufgeführten Produkte. Die in den Angeboten, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Daten über Maße, Gewichte und Leistungen sind nur annähernd maßgebend und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, keine zugesicherten Eigenschaften. GHS übernimmt ausdrücklich keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie.
2. Nachstehende Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverträge von GHS. Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang der Ware oder sonstigen Leistungen von GHS, mit der Geltung dieser Bedingungen - auch für etwaige Folgegeschäfte - einverstanden.
3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, sofern GHS diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
4. AGB des Kunden gelten nur sofern GHS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat
5. Bestandteil des Kaufvertrags sind je nach Vereinbarung im Kaufvertrag:
 - a) der Verkauf von Printgeräten (Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, Plotter, Multifunktionsgeräte und/oder sonstige IT-Hardware),
 - b) der Verkauf von Softwareprogrammen (üblicherweise *DocuWare* als „Vertragssoftware“) einschließlich der zugehörigen Beschreibung der technischen Funktionalität, des Betriebs, der Installation und der Nutzung („Software-Dokumentation“) und/oder
 - c) die Erbringung von anschaffungsnahe Dienstleistungen wie Anlieferung, Aufstellung, technische Anbindung der Kaufobjekte, diesbezügliche Beratungsleistungen oder die Projektleitung, die typischerweise vor Vertragsbeginn durchgeführt werden („Implementierungsleistungen“).

§ 2 Angebote und Abschlüsse

Die Angebote von GHS sind freibleibend. Alle Aufträge erlangen für GHS erst mit schriftlicher Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware Verbindlichkeit.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Preise gelten grundsätzlich ab Werk bzw. Lager (Erfüllungsort für Lieferungen gemäß § 14 Ziffer 1) und verstehen sich einschließlich Verpackung und zuzüglich vom Käufer zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe sowie etwaiger sonstiger gesetzlicher Abgaben, wie z.B. Urheberrechtsabgaben.
2. Warenlieferungen sind zu den in der Auftragsbestätigung von GHS besonders genannten Bedingungen zahlbar. Wurden besondere Bedingungen und Fristen nicht genannt, so werden alle Rechnungsbeträge sofort fällig und sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen.
3. Zahlungen sind nur unmittelbar an GHS zu leisten und können von GHS in Ermangelung einer anderweitigen Tilgungsbestimmung durch den Käufer auf die jeweils älteste Schuld nebst Zinsen und Kosten verrechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Eingangs bei GHS bzw. der Gutschrift auf dem Konto von GHS.
4. GHS behält sich vor, Wechsel- oder Scheckzahlungen, die nur erfüllungshalber akzeptiert werden, zurückzuweisen. Diskontspesen und alle sonstigen mit der Annahme oder Einlösung des Wechsels bzw. Schecks entstehenden Kosten, trägt der Käufer.
5. Alle Forderungen gegen den Käufer werden auch dann sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem, kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist GHS in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Stellung von Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur

Aufrechnung gegen Ansprüche von GHS ist der Käufer auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

1. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen durch den Käufer. Bei Verkäufen ab Werk bzw. Lager sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Werk bzw. Lager verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von GHS nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer sich mit seinen Verpflichtungen GHS gegenüber in Verzug befindet.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen GHS- auch innerhalb des Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn GHS ein Festhalten an seiner Leistungspflicht nicht zumutbar ist, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen ihn hergeleitet werden können. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände, die GHS nicht zu vertreten hat und durch die ihm die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u.ä., gleich, ob sie bei GHS oder einem Vor- oder Unterlieferanten von GHS eintreten. In den Fällen des § 5 Ziffer 2 ist der Käufer seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die noch vollständig oder teilweise ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.
3. Bei Lieferverzug oder von GHS zu vertretender Nichtlieferung hat der Käufer unter Ausschluss weitergehender Rechte, das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er GHS zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Macht der Käufer von seinem vorbezeichneten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so kann er Ersatz etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens nur in den Grenzen des § 8 und 9 dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen verlangen.
4. GHS ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung zu Teillieferungen berechtigt.
5. Bei Modellwechsel, technischen Änderungen oder Konstruktionsneuerungen behält GHS sich Abweichungen von der vereinbarten Leistung vor, soweit sie für den Besteller unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind.

§ 6 Versand, Gefahrtragung, Abnahme

1. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware aus dem Werk bzw. Lager, geht die Gefahr auf den Käufer über.
3. Die Art des Versandwegs, die Wahl des Transportmittels und des Verpackungsmaterials bleibt GHS überlassen. Wird vom Käufer eine besondere Versendungs- und/oder Verpackungsart gewünscht, so trägt die daraus entstandenen Mehrkosten der Käufer.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von GHS gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung ihrer sämtlichen, auch zukünftigen erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von GHS (Vorbehaltsware), wobei der Wert der Sicherheiten die Deckungsgrenze von 150% der gesicherten Forderungen nicht überschreiten darf. Bei Übersicherung hat der Käufer einen Freigabeanspruch.
2. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von GHS. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen GHS gegenüber fristgemäß nachkommt, weiterveräußern.

4. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an GHS abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

5. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von GHS gelieferten Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der von GHS gelieferten Vorbehaltsware ergibt.

6. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in einem mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an GHS ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von GHS entspricht.

7. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen GHS gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. GHS kann diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers jederzeit widerrufen, im Falle des Zahlungsverzuges jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer von GHS gesetzten, angemessenen Nachfrist.

8. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an GHS unverzüglich zu unterrichten und GHS alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten bzw. Forderungen, die ihm für Kundenforderungen zustehen und fällig sind, an GHS herauszugeben bzw. zu übertragen.

9. Der Käufer ist verpflichtet, GHS von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für GHS bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an GHS ab.

11. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages, ist GHS dazu berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen und abzuholen. Im Falle des Zahlungsverzuges gilt dies jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer von GHS gesetzten, angemessenen Nachfrist.

12. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers sind die Vorbehaltswaren von GHS vom Käufer auszusondern und diese sowie die an GHS abgetretenen Forderungen in einer genauen Aufstellung GHS anzuzeigen.

§ 8 Mängelansprüche

1. GHS steht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen dafür ein, dass die von ihm gelieferten Neuprodukte frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsmängeln sind. Sämtliche Mängelansprüche für Neuprodukte verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für Gebrauchtprodukte werden jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen, sofern nicht ausnahmsweise eine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.

2. Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der o.g. Verjährungsfrist schriftlich unter Einsendung der defekten Teile anzuzeigen.

3. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Unvollständig ausgefüllte oder pauschale Berichte für mehrere defekte Teile werden nicht anerkannt und führen, sofern GHS bei Ablauf der Verjährungsfrist keine vollständigen Unterlagen vorliegen, zum Erlöschen des Mängelanspruchs. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei GHS an.

4. Die Kosten für den Versand der mangelbehafteten Produkte trägt GHS, wenn die Beanstandung begründet ist, ansonsten trägt sie der Käufer. Die Kosten für die Entsendung eines Servicetechnikers gehen - sofern die Fahrt in den allgemeinen Servicedienst der Techniker von GHS eingeplant werden kann - zu Lasten von GHS. Bei vom Käufer gewünschten, terminlich besonders gebundenen Reparaturen, behält sich GHS die Berechnung von Reisekosten vor.

5. Sind die Mängelansprüche begründet, bessert GHS nach ihrer Wahl mangelbehaftete Produkte bzw. deren Teile nach oder ersetzt diese durch neue. Schlägt ein zweimaliger Nachbesserungs- oder

Ersatzlieferungsversuch fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

6. Die Verjährungsfrist wird durch Nachbesserung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Ersatzteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

7. Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn

- gelieferte Produkte nicht unverzüglich nach Empfang untersucht und/oder Mängel nach ihrer Entdeckung nicht unverzüglich und fristgerecht gerügt wurden,
- die von GHS festgesetzten technischen Vorschriften und die Betriebsanleitung nicht beachtet wurden, insbesondere die bei der Installation von Produkten erforderliche Prüfung und Einstellung gemäß Installationsvorschriften nicht durchgeführt wurde,
- Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von GHS autorisierte Personen vorgenommen werden und der Schaden darauf zurückzuführen ist,
- die notwendigen Wartungsarbeiten nicht regelmäßig ausgeführt wurden,
- andere als von GHS empfohlene Papiere, Toner oder Entwickler benutzt wurden und der eingetretene Schaden hierauf zurückzuführen ist,
- die gelieferten Produkte unsachgemäß behandelt, belastet und/oder gelagert wurden.

§ 9 Ausschluss der Gewährleistung

1. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass das Kaufobjekt bzw. die Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GHS verändert wurde. GHS haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Bedienung oder Nutzung des Kaufobjekts bzw. der Leistung beruhen. GHS haftet zudem nicht für Mängel, die auf einer Änderung der IT-Infrastruktur des Käufers beruhen, die dem Verkäufer nicht rechtzeitig im Voraus schriftlich mitgeteilt wurde.

2. Für den Verlust von Daten und Programmen haftet GHS nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Käufer regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. GHS übernimmt keine Haftung für das Netzwerk des Käufers sowie für nicht von GHS gelieferte Software und Treiber. Mitarbeiter von GHS werden Tätigkeiten an der IT-Infrastruktur des Käufers nur nach dessen vorheriger Zustimmung durchführen. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet GHS unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von GHS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Im Übrigen haftet GHS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet GHS nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

3. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet GHS auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Miete von Systemen der Bürokommunikation typischerweise gerechnet werden muss.

4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

6. GHS übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die gelieferte Hardware / Software mit am Markt erhältlicher Hardware / Software zusammenarbeitet.

§ 11 Rücknahme von Produkten

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von GHS können an den Käufer gelieferte Produkte nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Bei von GHS genehmigten Rücksendungen wird dem

Käufer für zurückgegebene Produkte der Zeitwert unter Abzug der Kosten für die Aufarbeitung der Produkte und einer Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

§ 12 Überlassung von Software

Soweit die Vertragssoftware Softwarebestandteile eines Drittanbieters (zum Beispiel DocuWare) enthält, gelten hierfür im Fall von DocuWare neben den Regelungen dieser Vertragsbedingungen die Lizenzbestimmungen des Drittanbieters, die unter <https://start.docuware.com/legal> abrufbar sind. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, die Lizenzbedingungen des Drittanbieters einzuhalten. Soweit Drittanbieter oder andere Dritte wegen der Verletzung der Lizenzbedingungen durch den Käufer Ansprüche gegen den Verkäufer geltend machen, stellt der Käufer den Verkäufer von sämtlichen Schäden, Aufwendungen und Kosten in diesem Zusammenhang einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei.

Sofern der Käufer einen gesonderten Wartungsvertrag für die von ihm erworbenen Produkte abschließen möchte, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung der Parteien und es gelten die für dieses Vertragswerk geltenden Vertragsbedingungen ergänzend.

§ 13 Allgemeines

1. Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).
2. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie auch Vereinbarungen über die vorzeitige Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
4. GHS und der Käufer verpflichten sich, sämtliche zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind, geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Diese Verpflichtung endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Trier.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Stand: 01.07.2007

§ 15 DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

15.1 Die für den Abschluss und die Durchführung des Kaufvertrags erforderlichen Daten des Käufers werden vom Verkäufer und/oder mit diesem i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Verbundene Unternehmen“) zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt.

15.2 Soweit einer Partei zur Kenntnis gelangende Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzvorschriften.

15.3 Daten des Käufers, auch solche mit Personenbezug, die an den Verkäufer vom Käufer übermittelt werden bzw. sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, werden zum Zwecke der Prüfung der Vertragsannahme, der Bonitätsprüfung, zur Risikoprüfung und -steuerung, zur Geldwäsche- und Betrugsprävention, zur Abwicklung der Vertragsbeziehung, zur Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen und zur Produktverbesserung gespeichert und verwendet, soweit dies zur Erfüllung der vorbezeichneten Zwecke notwendig ist. Es gilt das jeweils aktuelle Informationsblatt des Verkäufers zum Datenschutz und zur Verwendung der Kundendaten, welches unter ghs-trier.com/datenschutzerklärung.php eingesehen werden kann sowie die zwischen den Parteien gegebenenfalls gesondert geschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

15.4 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Empfänger in Drittstaaten findet nur dann statt, wenn die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist und das

Datenschutzniveau dem der EU entspricht oder dies über vertragliche Vereinbarungen sichergestellt wird.

15.5 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei Vertragsdurchführung über die jeweils andere Partei bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber unbefugten Dritten offenzulegen.

15.6 Die Weitergabe vertraulicher Informationen über eine Partei durch die andere Partei („Informationsempfänger“) an Mitarbeiter des Informationsempfängers, Verbundene Unternehmen des Informationsempfängers sowie Externe (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Refinanzierer) und deren Verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Informationsempfänger hat diejenigen Mitarbeiter, Verbundenen Unternehmen und Externen sowie deren Verbundene Unternehmen, denen gegenüber vertrauliche Informationen offengelegt werden, soweit nicht bereits erfolgt, schriftlich zur Geheimhaltung sowie gemäß § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.